

99080167001001

Zertifizierung von Luftsicherheitskontrollpersonal für Sicherheitsmaßnahmen von Flugplatzbetreibern Erteilung Kontrolle von Personen, Handgepäck, aufgegebenem Gepäck und mitgeführten Gegenständen

Heruntergeladen am 05.07.2025

<https://fimportal.de/services/99080167001001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99080167001001
Leistungsbezeichnung I	Zertifizierung von Luftsicherheitskontrollpersonal für Sicherheitsmaßnahmen von Flugplatzbetreibern Erteilung Kontrolle von Personen, Handgepäck, aufgegebenem Gepäck und mitgeführten Gegenständen
Leistungsbezeichnung II	Zertifizierung von Luftsicherheitskontrollpersonal für Kontrolle von Personen, Handgepäck, aufgegebenem

Modul	Sachverhalt
	Gepäck und mitgeführten Gegenständen beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Sicherheitspersonal, Schulungsbescheinigung, Flugplatzbetreiber, Schulung im Luftsicherheitsbereich, Luftsicherheitskontrollkräfte, Prüfung, Zugangskontrollkräfte, Luftsicherheitsbehörde, Zertifizierung, Luftsicherheits-Schulungsverordnung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Luftverkehr (individuell, 080)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	Personal einstellen (2030200), Aus-, Weiterbildung und Sachkunde (2030300)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	12.08.2022
Fachlich freigegeben durch	Freie und Hansestadt Hamburg - Behörde für Wirtschaft und Innovation (BWI) -
Handlungsgrundlage	<p>§ 3 Luftsicherheits-Schulungsverordnung (LuftSiSchulV) https://www.gesetze-im-internet.de/luftsischulv/_3.html</p> <p>§ 8 Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG) https://www.gesetze-im-internet.de/luftsig/_8.html</p> <p>Kapitel 11.2. der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 der EU-Kommission vom 5. November 2015 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit (DVO (E) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?u</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>ri=CELEX:32015R1998 https://www.gesetze-im-internet.de/luftsischulv_2023/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/luftsischulv_2023/_9.html https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX%3A32015R1998#d1e32-101-1</p>
Teaser	<p>Wenn Sie eine Luftsicherheitskontrollkraft zertifizieren lassen möchten, können Sie dies bei Ihrer Luftsicherheitsbehörde beantragen.</p>
Volltext	<ul style="list-style-type: none"> • Flugplatzbetreiber dürfen nur Personen als Luftsicherheitskontrollkräfte einsetzen, die einen Zertifizierungsnachweis für die von ihnen wahrzunehmende Tätigkeit besitzen. • Wenn Sie Luftsicherheitskontrollkräfte im Luftsicherheitsbereich zertifizieren lassen möchten, können Sie dies online bei Ihrer zuständigen Luftsicherheitsbehörde beantragen. • Die tätigkeitsspezifische Schulung von Personen, die für die Kontrolle von Personen und mitgeführten Gegenständen zuständig sind, umfasst die im modularen Schulungssystem hinterlegten Kompetenzen. • Nach erfolgreich absolvierter Schulung wird durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde die schriftliche und praktische Prüfung abgenommen. • Im Anschluss wird den Schulungsteilnehmerinnen und Schulungsteilnehmern ein Zertifizierungsnachweis über die erfolgreich absolvierte Prüfung von der zuständigen Luftsicherheitsbehörde ausgestellt. • Eine Kopie der Zertifizierungsnachweise erhalten Sie durch die Luftsicherheitsbehörde.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sie haben eine bestandene Zuverlässigkeitsüberprüfung zum Zeitpunkt des Schulungsbeginns. • Sie sind körperlich und mental für die Tätigkeit als Luftsicherheitskontrollkraft geeignet.
Kosten	
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Die Zertifizierung von Luftsicherheitskontrollkräften

Modul

Sachverhalt

können Sie als Flugplatzbetreiber oder Sicherheitsdienstleister schriftlich oder online bei der für Sie zuständigen Luftsicherheitsbehörde beantragen.

- Wenn Sie eine Zertifizierung schriftlich beantragen wollen: Flugplatzbetreiber oder Sicherheitsdienstleister melden den Bedarf für die Schulung als Luftsicherheitskontrollkraft bei der zuständigen Luftsicherheitsbehörde und übermitteln gleichzeitig eine Teilnehmerliste. Zudem muss das Vorliegen einer gültigen Zuverlässigkeitsüberprüfung nach dem Luftsicherheitsgesetz vor dem Schulungsbeginn bestätigt werden. Die Luftsicherheitsbehörde nimmt die Informationen über die Schulung entgegen und prüft die Teilnehmerliste sowie die dazugehörigen Zuverlässigkeitsüberprüfungen. Der Sicherheitsdienstleister führt die Schulung durch und legt der zuständigen Luftsicherheitsbehörde einen entsprechenden Schulungsnachweis vor. Der Sicherheitsdienstleister beantragt über den Flugplatzbetreiber die Prüfungsabnahme für die Schulungsabsolventen bei der zuständigen Luftsicherheitsbehörde. Der Sicherheitsdienstleister übermittelt die namentliche Aufstellung der Prüflinge zusammen mit den Schulungsnachweisen spätestens sieben Werktage vor dem Prüfungstermin an die zuständige Luftsicherheitsbehörde. Die Luftsicherheitsbehörde prüft den Antrag. Die Luftsicherheitsbehörde bildet einen Prüfungsausschuss und führt die schriftliche und praktische Prüfung bei den Schulungsteilnehmenden durch. Die praktische Prüfung soll innerhalb von zwei Wochen nach dem theoretischen Teil der Prüfung beendet sein. Ein praktischer Prüfungsteil besteht aus der Auswertung von Röntgenbildern, ein weiterer praktischer Teil besteht aus der Prüfung von Kontrollabläufen bei der Personenkontrolle, der Fahrzeugkontrolle und der Warenkontrolle. Nach erfolgreichem Prüfungsabschluss erfolgt die Ausstellung und Übergabe der Zertifizierungsnachweise. Der Flugplatzbetreiber erhält eine Kopie der Zertifizierungsnachweise. Ein Gebührenbescheid wird erstellt und an den Flugplatzbetreiber übermittelt.

- Wenn Sie die Zertifizierung online beantragen wollen:

Modul	Sachverhalt
	<p>Sie rufen den Online-Dienst auf. Sie wählen die Antragsart „Zertifizierung von Luftsicherheitskontrollkräften“ aus. Die restlichen Verfahrensschritte entsprechen dem schriftlichen Verfahren.</p>
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	<p>Information zur Schulungsverpflichtung (Luftsicherheits-Schulungsverordnung (LuftSiSchulV) https://www.gesetze-im-internet.de/luftsischulv/</p> <p>Information zur Einstellung und Schulung von Personal (DVO (EU) 2015/1998) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02015R1998-20170607&qid=1510584987142&from=DE</p>
Hinweise	<p>Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.</p>
Rechtsbehelf	<ul style="list-style-type: none"> • Anhörung nach dem Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HmbVwVfG) • Widerspruch bei Aufhebung oder Einziehung
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Zertifizierung von Luftsicherheitskontrollpersonal für Sicherheitsmaßnahmen von Flugplatzbetreibern • Erteilung Kontrolle von Personen, Handgepäck, aufgegebenem Gepäck und mitgeführten Gegenständen • Um Luftsicherheitskontrollkräfte einsetzen zu können, müssen Flugplatzbetreiber oder Sicherheitsdienstleister die betroffenen Mitarbeitenden schulen. • Die Schulungen müssen der Luftsicherheitsbehörde gemeldet und die Teilnehmenden im Anschluss an die Schulung durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde geprüft werden. • Der Zertifizierungsnachweis wird von der zuständigen Luftsicherheitsbehörde ausgestellt. • zuständig: Luftsicherheitsbehörden der Bundesländer
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	

Modul

Sachverhalt

Formulare

Ursprungsportal
